

**Zehnte Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
vom 20.12.2023**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) vom 04. Januar 2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2005, der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2007, der Dritten Änderungssatzung vom 24. Juli 2008, der Vierten Änderungssatzung vom 07. Dezember 2010, der Fünften Änderungssatzung vom 03. Juni 2011, der Sechsten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013, der Siebten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2016, der Achten Änderungssatzung vom 24. September 2019 und der Neunten Satzungsänderung vom 12. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1) Die Verbandsversammlung besteht aus

- den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden als geborene Mitglieder

und

- weiteren Vertretern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern im Verbandsgebiet, wobei für je zusätzliche angefangene 1.000 Einwohner ein weiteres Mitglied zu wählen ist. Die Anzahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung ist in der Anlage 1 zur Verbandssatzung zu führen.

Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Stadt- bzw. Gemeindevertretungen für die betreffenden Städte und Gemeinden galt.“

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1) Satzungen, öffentliche Zustellungen und sonstige Mitteilungen des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse

www.azv-sude-schaale.de/azv

öffentlich bekannt gemacht.“

3. Die Anlage 1 zur Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale


Einwohner und Stimmen

lfd.Nr.	Stadt/Gemeinde Stand 01.08.2019	Einwohner der Stadt/Gemeinde Stand 31.12.2017	Stimmen	Anzahl der Städte/Gemeinden
0	1	2	3	4
1	Alt Zachun	355	1	1
2	Bengerstorf	559	1	1
3	Besitz	449	1	1
4	Brahlstorf	707	1	1
5	Dersenow	469	1	1
6	Gallin	561	1	1
7	Gresse	713	1	1
8	Greven	741	1	1
9	Kogel	687	1	1
10	Lübtheen, Stadt	4.789	5	1
11	Lüttow-Valluhn	886	1	1
12	Nostorf	492	1	1
13	Schwanheide	718	1	1
14	Teldau	1.005	2	1
15	Tessin bei Boizenburg	422	1	1
16	Vellahn	2.723	3	1
17	Wittenburg, Stadt	6.306	7	1
18	Wittendörp	2.921	3	1
19	Zarrentin am Schaalsee, Stadt	5.198	6	1
		30.701	39	19"

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2024 in Kraft.

Wittenburg, den 20.12.2023


Ute Lindenau
Verbandsvorsteherin



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim nahm mit Schreiben vom 14.12.2023 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.